



Satzung des Eichenauer Maibaumvereins e.V.

gegr. 2006

Änderungsverlauf:

2. Änderung - 18.11.2022 // laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18.11.2022

- Insgesamt: Redaktionelle Änderungen / Rechtschreibfehler ausgebessert
- Einheitliche Bezeichnungen
- Änderung der Gliederung:
 - o §9 Ziffer 1., nun: Buchstaben a.-g. – statt Ziffern 1.1. -1.7.
 - o §10 Ziffer 1., nun Buchstaben a. -i. – statt Ziffern 1.1. – 1.9.
 - o §13 Ziffer 1., nun Buchstaben a. -g. – statt Ziffern 1.1 -1.7.
- §7 Abbuchungstermin von Oktober auf „den Abbuchungstermin beschließt die Mitgliederversammlung“ geändert
- §10.2.:
 - o Kassier hinzu
 - o „Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100 Euro verpflichten, ist die Zustimmung einer der unter §9 Absatz I Artikel 1.1; 1.2; 1.3 aufgeführten Personen einzuholen. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr 500 Euro verpflichten, ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.“ gestrichen
- §10.3.: Vereinheitlichung Bezeichnungen
- §13: Jede Mitgliederversammlung wird vom 1 Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2 Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds-E-Mail-Adresse, dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse, werden per Brief eingeladen.

1. Änderung - 01.01.2013 // laut Gründungssatzung vom 12.05.2006 und Satzungsänderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2012 / Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26.10.2012

- Änderung der §§1, 2, 5, 14 und 16





EICHENAUER MAIBAUMVEREIN e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Ziel des Vereins.....	3
§3 Mittel des Vereins	3
§4 Mitglieder.....	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§7 Mitgliedsbeiträge.....	4
§8 Organe des Vereins	5
§9 Gesamtvorstand.....	5
§10 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes.....	6
§11 Sitzung des Gesamtvorstands	6
§12 Kassenführung.....	7
§13 Mitgliederversammlungen	7
§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§15 Ehrungen.....	9
§16 Auflösung.....	9
§17 Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel).....	9





EICHENAUER MAIBAUMVEREIN e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Eichenauer Maibaumverein e.V. mit Sitz in Eichenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins endet zum 31. Dezember.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
2. Der Verein stellt in der Regel alle drei Jahre einen Maibaum in Eichenau auf. Dies geschieht unter Beachtung bayerischer Traditionen im Sinne der Pflege unseres heimatlichen Brauchtums.

§3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.1. aktive Mitglieder
 - 1.2. Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.





EICHENAUE MAIBAUMVEREIN e.V.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 1.2. durch Austritt
 - 1.3. durch Beschluss des Gesamtvorstands
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand eingereicht sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, hat der Gesamtvorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ein höherer Mitgliedsbeitrag kann freiwillig erbracht werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann nicht rückwirkend festgesetzt werden. Den Abbuchungstermin beschließt die Mitgliederversammlung.





EICHENAUER MAIBAUMVEREIN e.V.

3. Durch den Beschluss des Gesamtvorstandes wird festgelegt ob die Mitgliedsbeiträge per Barzahlung, per Kontoüberweisung oder per Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der Kassier hat den Einzug des Beitrags vorzunehmen und zu überwachen. Bei Zahlungsrückständen hat er nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand das Mitglied anzumahnen. Die daraus entstandenen Kosten können geltend gemacht werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. Zeugwart
 - f. Wachkoordinator
 - g. Beisitzer
2. Die unter §9 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Diese sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Bei Vorstandswahlen reicht die einfache Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die unter §9 Absatz 1 genannten Gesamtvorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Ein Entschluss über die Amtsenthebung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der mehrheitlich erschienenen Mitglieder. Die Gesamtvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.





§10 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen des Vereins
 - i. Abschluss einer Haftpflichtversicherung
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassier vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei deren Verhinderung vertreten zwei der übrigen Gesamtvorstände den Verein gemeinsam.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
4. Der Gesamtvorstand kann jederzeit mit Beschluss weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand berufen. Für die Verwirklichung der Vereinsziele kann er auch jederzeit Arbeitsgruppen für bestimmte Projekte einsetzen und wieder abberufen. Sie besitzen im Gesamtvorstand kein Stimmrecht.

§11 Sitzung des Gesamtvorstands

1. Für die Sitzung des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden min. eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn min. vier der unter §9 Absatz 1. Genannten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des Sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.





EICHENAUER MAIBAUMVEREIN e.V.

2. Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind nichtöffentlich, es sei denn, dass eine Öffentlichkeit vom Gesamtvorstand für zweckmäßig gehalten wird. Die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitgliedes werden grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen beraten und entschieden.
4. Der Gesamtvorstand tritt jeweils erstmals innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

§12 Kassenführung

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen.
2. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen und jegliche Auffälligkeiten der Mitgliederversammlung offen zu legen.
3. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Abstimmung zur Entlastung des Gesamtvorstands. Wird die Entlastung verweigert, ist es die Aufgabe der Kassenprüfer, Maßgaben für die Bereinigung der Jahresrechnung aufzustellen.
4. Das Vereinskonto wird durch den Verein geführt. Kontoberechtigte sind die unter §9 Absatz 1 Artikel a, b, c aufgeführten Vereinsmitglieder.

§13 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und Zeitpunkt zum Einzug des Mitgliedsbeitrags
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - f. Entscheidungen die für den Verein von großer oder grundsätzlicher Bedeutung sind





EICHENAUER MAIBAUMVEREIN e.V.

- g. Eine Aufnahme von Fremdkapital kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet min. einmal jährlich, nach Möglichkeit im Oktober statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{5}$ der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen per E-mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds-E-Mail-Adresse, dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse, werden per Brief eingeladen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen – nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorgehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Vereinsmitglied – auch Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Entschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung, außer Vorstandswahl, wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ der erschienenen Vereinsmitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.





EICHENAUER MAIBAUMVEREIN e.V.

§15 Ehrungen

1. Ehrungen werden an Personen ausgesprochen, die für den Maibaum oder den Verein besondere Dienste erbracht haben. Für diese kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Ehrungen werden ausschließlich an Mitgliederversammlungen vorgenommen.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pfefferminzmuseum Eichenau, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Auflösung des Vereins ist im Fürstenfeldbrucker Tagblatt (Münchner Merkur) oder eine an dessen Stelle tretende Zeitung zu veröffentlichen.

§17 Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel)

Sollte ein Punkt der Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dieser Punkt gestrichen oder durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Satzungsgeber am nächsten kommt. Dies hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der gesamten restlichen Satzung.

